



# HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2020

**Die Fraktion der AfD hat den Antrag am 30.10.2020 zurückgezogen**

HHA

## Antrag

### Fraktion der AfD

**Ergänzung von § 8 Abs. 1 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes um eine besondere Rechtfertigungspflicht für den Fall der Geltendmachung von „Dringlichkeit“ und „Eilbedürftigkeit“**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass es zur Wahrung der Kontrollfunktion des Haushaltsausschusses unumgänglich ist, dass § 8 Abs. 1 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes (GZSG) um eine besondere Rechtfertigungspflicht der Landesregierung für den Fall der Geltendmachung von „Dringlichkeit“ und „Eilbedürftigkeit“ ergänzt wird.
2. Der Landtag befürwortet eine Konkretisierung dieser Rechtfertigungspflicht in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben zu Eilverfahren als auch im Hinblick auf die Frage, weshalb das Eintreten der Dringlichkeit im Vorfeld nicht abzusehen war.
3. Der Hessische Landtag fordert die Landesregierung daher auf, umgehend im Sinne der Punkte 1 und 2 eine Anpassung des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes vorzunehmen.

### Begründung:

In seiner Sondersitzung am 29.07.2020 genehmigte der Haushaltsausschuss für coronabedingte Mehrbedarfe Ausgaben aus Mitteln des Sondervermögens bis zum Jahr 2023 in Höhe von rd. 1,2 Mrd. €. Die in Vorbereitung der Sitzung an die Mitglieder versandten Ausschussvorlagen über Mehrbedarfe umfassten insgesamt 30 Anträge. Ein zusätzlicher Antrag, welcher die notwendigen Mittel für die vom Land zu tragende Testung von Reiserückkehrern sichern sollte, wurde den Mitgliedern erst am Nachmittag vor der Sitzung zugeleitet. Wenngleich der späte Zugang eine gebührende Vorbereitung der Thematik erschwerte, wurde auch dieser Antrag von allen Ausschussmitgliedern in konstruktiver Weise aufgenommen und behandelt.

Drei Tage später (01.08.2020) ging der Geschäftsführung des Haushaltsausschusses durch das Finanzministerium ein Antrag auf Deckung eines Mehrbedarfs für die Testung von Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen zu. Da die Landesregierung im Falle dieses Antrags Eilbedürftigkeit und Dringlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 des GZSG geltend machte, erfolgte die Unterrichtung des Haushaltsausschusses lediglich nachrichtlich. Angesichts der sehr intensiv und kontrovers geführten öffentlichen Diskussion der letzten Wochen unter Beteiligung der Regierungsstellen in Land und Bund über die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit öffentlicher Betreuungseinrichtungen und der dafür notwendigen Testung des Personals müssen wir davon ausgehen, dass dem Finanzministerium bereits vor der Sondersitzung des Haushaltsausschusses am 29.07.2020 Informationen über den notwendigen Mittelbedarf in diesem Bereich vorgelegen haben. Es ist daher zu vermuten, dass das geschilderte Vorgehen entweder die Folge einer (möglicherweise) mangelhaften Planung im zuständigen Ministerium ist oder aber den Versuch darstellt, auszutesten, welche Reaktion die Anwendung der Notfallklausel auslöst.

Die Landesregierung hat sich mit dem nicht näher definierten Kriterium der Eilbedürftigkeit und Dringlichkeit die Möglichkeit geschaffen, Ausgaben aus dem Sondervermögen nach eigenem Ermessen, ohne Genehmigung des Haushaltsausschusses zu tätigen. Wenngleich zuvor durch das Finanzministerium bekundet wurde, dass eine Geltendmachung von Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit nur in nicht vorherzusehenden Notfällen erfolgen werde, zeigte bereits die erste Anwendung, dass nicht der Wille besteht, dem verkündeten Anspruch gerecht zu werden. Eine für den 12.08.2020 angesetzte weitere Sitzung des Haushaltsausschusses wurde abgesagt, da keine weiteren Anträge auf Genehmigung von Corona-Hilfen aus dem Sondervermögen vorlagen.

Um einer willkürlichen Umgehung des Haushaltsausschusses entgegenzuwirken, bedarf es einer besonderen Rechtfertigungspflicht der Landesregierung im Hinblick auf die Frage, weshalb bei einer bestimmten Ausgabe Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit gegeben sind. Gemäß dem Gebot der ausreichenden Bestimmtheit von Normen sollte hierfür zunächst konkretisiert werden, wann das Kriterium erfüllt ist. Hier bietet es sich einerseits an, auf die gesetzlichen Vorgaben zu einem Eilverfahren als auch auf die Frage, ob das Eintreten der Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit im Vorfeld nicht abzusehen war, abzustellen. In Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben zu Eilverfahren läge ein Eilfall nur dann vor, wenn ohne ein Einschreiten Nachteile entstünden, die sich nicht mehr korrigieren ließen. Eine Verpflichtung, den erwarteten Schaden, welcher durch den Zeitverzug aufgrund einer Einbindung des Haushaltsausschusses entstanden wäre, zu beziffern, würde die Abwägung der Landesregierung zwischen der Unaufschiebbarkeit einer Ausgabe und der Wahrung der Kontrollrechte des Haushaltsausschusses zumindest im Nachhinein für dessen Mitglieder nachvollziehbar machen. Regelungen, die es erlauben, das eigens für solche Fälle geschaffene Kontrollgremium zu umgehen, sollten im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und Opposition weitestgehend konkretisiert werden.

Wiesbaden, 24. August 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**